

Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze vom 15.12.2003
(Straßenreinigungsverordnung)
in der Fassung der 5. Änderungsverordnung v. 03.12.2019

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S.101), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds.GVBl.S.701) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2002 (Nds. GVBl. S.242) hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 27.11.2003 für das Gebiet der Stadt Seelze den Erlass folgender Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Straßenreinigungspflicht im Sommerdienst umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut von Fahrbahnen und Gehwegen sowie die Entleerung der öffentlichen Papierkörbe.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht im Winterdienst umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis auf Fahrbahnen und Gehwegen, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutenden Verkehr.
- (3) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gräben, Sinkkästen oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit der Stadt Seelze die Straßenreinigung (Sommerdienst und Winterdienst) für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese nach dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, in der genannten Häufigkeit und Priorität durch:

a) Die Häufigkeit des Sommerdienstes wird in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

- Reinigungsklasse 1: wöchentliche Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung
- Reinigungsklasse 2: 14-tägige Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung
- Reinigungsklasse 3: monatliche Reinigung und wöchentliche Papierkorbleerung
- Reinigungsklasse 4: wöchentliche Reinigung der Fahrbahn und zweimalige Papierkorbleerung in der Woche
- Reinigungsklasse 5: 14-tägige Reinigung mit vierteljährlicher Grundreinigung von Hand und wöchentliche Papierkorbleerung

b) Die Prioritäten des Winterdienstes werden in folgende Winterdienstklassen eingeteilt:

- Winterdienstklasse A: Erste Priorität (oberste Priorität)
- Winterdienstklasse B: Zweite Priorität
- Winterdienstklasse C: Dritte Priorität (nachrangige Priorität)

(4) Die Zuordnung der Straßen und Straßenabschnitte zu den verschiedenen Reinigungsklassen im Sommerdienst erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Reinigungsklasse 1: Straßen und Straßenabschnitte mit starkem innerörtlichen Verkehr (Hauptstraßen und Durchgangsstraßen), die nicht der Reinigungsklasse 4 zugeordnet werden.
- Reinigungsklasse 2: Straßen und Straßenabschnitte, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anlieger- und Seitenstraßen), die nicht der Reinigungsklasse 5 zugeordnet werden.
- Reinigungsklasse 3: Straßen und Straßenabschnitte mit geringem Verkehrsaufkommen und erfahrungsgemäß geringerem Verschmutzungsgrad.
- Reinigungsklasse 4: Straßen und Straßenabschnitte mit starkem innerörtlichen Verkehr (Hauptstraßen und Durchgangsstraßen) mit Gewerbe-, Dienstleistungs- und Einzelhandelsbetrieben und starkem Fußgängerverkehr.
- Reinigungsklasse 5: Straßen und Straßenabschnitte, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anlieger- und Seitenstraßen) mit erfahrungsgemäß erhöhtem Parkaufkommen.

Die Zuordnung der Straßen und Straßenabschnitte zu den verschiedenen Winterdienstklassen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Winterdienstklasse A: Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Straßen und Straßenabschnitte mit ÖPNV, Straßen und Straßenabschnitte mit starkem innerörtlichen Verkehr, An- und Abfahrtstraßen von und zu Feuerwehren und Polizeidienststellen, die dem Einsatz- und Streifendienst dienen.
- Winterdienstklasse B: Straßen und Straßenabschnitte, die nicht der Winterdienstklasse A und C zugeordnet sind.

- Winterdienstklasse C: Straßen und Straßenabschnitte, die überwiegend dem Anliegerverkehr und auf denen regelmäßig mit geringer Geschwindigkeit gefahren werden darf, wie Stichwege, Sackgassen und verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Seelze in der zur Zeit geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung in allen Stadtteilen, der Einteilung in dem Straßenverzeichnis entsprechend, durchzuführen.
- (6) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Stadt Seelze die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen- an den jeweiligen Rändern verlaufend- auf einem ausreichend breiten Streifen von durchgängig mindestens 1,5 m;
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist an den jeweiligen Rändern verlaufend- ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,5 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8:00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte, Sinkkästen und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - cc) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen- an den jeweiligen Rändern verlaufend – ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig 1,5 m;
 - dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;

- ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgänger-tagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starken Gefällen- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von Streumaterial zu beseitigen, wenn Glätteverkehr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt,, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut nicht entfernt,
 - b) entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 - c) entgegen § 1 Abs. 5 dieser Verordnung Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut dem Nachbarn zukehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Sinkkästen oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt oder,
 - d) entgegen § 2 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung der Verpflichtung zur Reinigung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Nds. SOG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) der Verpflichtung zur Schneeräumung gem. § 3 Abs. 1 und 6 dieser Verordnung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang nachkommt,

- b) der Verpflichtung, Gossen, Einlaufschächte, Sinkkästen und Hydranten gem. §3 Abs. 2 dieser Verordnung schnee- und eisfrei zu halten, nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 1 Abs. 5 dieser Verordnung Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in Rinnsteine, Gräben, Sinkkästen oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,
 - d) der Verpflichtung zum Streuen bei Glätte gem. § 3 Abs. 4 und 6 dieser Verordnung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang nachkommt oder
 - e) entgegen § 3 Abs. 7 dieser Verordnung schädliche Chemikalien oder Streusalz verwendet, ohne dass ein Ausnahmefall im Sinne des § 3 Abs. 7 dieser Verordnung vorliegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze vom 26.05.1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.1996, außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Verordnung	15.12.2004	Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 48 vom 30.12.2003	"Umschau" Nr. 3 vom 21.01.2004	01.01.2004	Neufassung der Verordnung
1. Änderung	14.12.2010	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 30.12.2010	"Umschau" Nr. 01 vom 05.01.2011	01.01.2011	§ 4 (Reinigungsklassen)
2. Änderung	25.04.2012	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 16 vom 03.05.2012	"Umschau" Nr. 20 vom 16.05.2012	01.07.2012	§ 2 (Straßenverzeichnis)
3. Änderung	05.12.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48 vom 14.12.2017	"Umschau" Nr. 50 vom 13.12.2017	01.01.2018	§ 1 (Reinigungsart), § 2 (Straßenverzeichnis)

4. Änderung	05.12.2018	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 50 vom 13.12.2018	"Umschau" Nr. 50 vom 12.12.2018	01.01.2019	Straßenverzeichnis und Winterdienst
5. Änderung	03.12.2019	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 47 vom 12.12.2019	"Umschau" Nr. 50 vom 11.12.2019	01.01.2020	Straßenverzeichnis und Winterdienst

Anlage Straßenverzeichnis siehe 32.00.03 Anlage Straßenverzeichnis